

**GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG GEMEINDEEIGENER SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN,
SPORTEINRICHTUNGEN UND SONSTIGER RÄUME AB 01.10.2012**

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Benutzung von gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstigen Räumen werden folgende Gebühren erhoben:

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Anmeldung zum Halbjahr bei den Sport- und Mehrzweckhallen; bei den Gymnastikräumen, Schulen, etc. nach den Hallenbüchern. Bei den Sport- und Mehrzweckhallen werden die Gebühren pro Halbjahr je Halle erhoben. Die Gebühren sind inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Sport- und Mehrzweckhallen

1.1 Jugendnutzung

1.1.1	Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)	Beckerhalle/ Jahnhalle	Beckerhalle/ Jahnhalle	Schelmen- buschhalle	Mehrzweck- hallen
Werktag: (Mo.-Fr.)	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.)	Komplett	1/3 der Halle		
	Pro angefangener Nutzungsstunde	103,50 €	34,50 €	34,50 €	24,00 €

1.1.2	Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)	Beckerhalle/ Jahnhalle	Beckerhalle/ Jahnhalle	Schelmen- buschhalle	Mehrzweck- hallen
Werktag: (Mo.-Fr.)	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.)	Komplett	1/3 der Halle		
	Pro angefangener Nutzungsstunde	108,00 €	36,00	36,00 €	27,00 €

1.2 Erwachsenenutzung

1.2.1	Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)	Beckerhalle /Jahnhalle	Beckerhalle/ Jahnhalle	Schelmen- buschhalle	Mehrzweck- hallen
Werktag: (Mo.-Fr.)	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.)	Komplett	1/3 der Halle		
	Pro angefangener Nutzungsstunde	241,50 €	80,50	80,50 €	56,00 €

1.2.2	Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)	Beckerhalle/ Jahnhalle	Beckerhalle/ Jahnhalle	Schelmen- buschhalle	Mehrzweck- hallen
Werktag: (Mo.-Fr.)	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.)	Komplett	1/3 der Halle		
	Pro angefangener Nutzungsstunde	252,00 €	84,00	84,00 €	63,00 €

Für sportliche Veranstaltungen und Training am Wochenende oder an den Feiertagen werden für die Jugendnutzung 1,50 € pro Stunde und für die Erwachsenenutzung 3,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

2. Auswärtige Vereine und Freizeitsportgruppen.

2.1 Sportliche Veranstaltungen und Training	Abrechnung pro Stunde
Werktage: Freizeitsportgruppen, auswärtige Vereine (Montag - Freitag)	10,00 €
Wochenende/ Freizeitsportgruppen, auswärtige Vereine Feiertage:	15,00€

Für die Tribünenbenutzung werden 3,00 €/Stunde erhoben.

3. Sonstige Veranstaltungen

	örtliche Vereine	auswärtige Vereine
Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks - ohne Bewirtung -	75,00 €	150,00 €
- mit Bewirtung -	150,00 €	300,00 €
Sonstige Veranstaltungen (Tanz, Faschingsveranstaltungen)	250,00 €	500,00 €
Sonstige Veranstaltungen (überwiegend Jugendliche 75%)	25,00 €	keine Belegung

4. Umkleide- und Duschräume

(bei Benutzen des Sportplatzes, Hartplatzes)

4.1 Werktage (Montag - Samstag)	2,50 €
4.2 Sonn-/Feiertage	4,00 €

5. Sonstige Räume

	örtliche Vereine	auswärtige Vereine
5.1 Gymnastikräume in Schulen		
4.11 mit Duschen	3,50 €	7,00 €
4.12 ohne Duschen	2,50 €	5,00 €
5.2 Musiksaal bzw. Aula in Schulen		
4.21 ohne Bewirtschaftung	7,50 €	15,00 €
4.22 mit Bewirtschaftung (Kiosk)	15,00 €	22,50 €
5.3 Sonstige Räume (z.B. Schulräume, Proberäume, Küche)		
4.31 mit Gerätebenutzung	5,00 €	10,00 €
4.32 ohne Gerätebenutzung	2,50 €	5,00 €
5.4 Bürgersaal Rathaus Langensteinbach (Auswärtigen Vereinen ist eine Nutzung nicht gestattet)	Pauschale 120,00 €	

§ 2

- (1) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1.1.1 bis 1.2.2 gelten jeweils für das entsprechende Halbjahr. Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 beinhalten die Benutzung der Umkleide- und Duschräume.
- (2)
 - a) Die Gebühren für Organisationen mit Hauptsitz in Karlsbad bemessen sich nach dem Satz wie auswärtige Vereine.
 - b) Die Gebühren für Organisationen mit Hauptsitz außerhalb Karlsbad, für Firmen, sonstige Institutionen und Privatpersonen, bemessen sich nach dem doppelten Satz wie auswärtige Vereine, mindestens jedoch 100,00 €.

- (3) Karlsbader Parteien und Wählervereinigungen werden nach dem Gebührensatz für Erwachsene bzw. örtlichen Vereine abgerechnet.

§ 3

- (1) Die Benutzung durch Rettungs- und Hilfsorganisationen, inklusive der jährlichen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsbad, ist außer nach § 1 Nr. 3 (sonstige Veranstaltungen) gebührenfrei.

§ 4

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Anlage. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Gebühren werden jeweils in der Mitte des Halbjahres, spätestens jedoch mit Vorlage der Abrechnung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Benutzern eine Kautions zu verlangen. Bei Faschings-, Musik- und Tanzveranstaltungen beträgt diese generell 1.000,00 €. Sie ist vor Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

§ 6

- (1) Das Aus- und Einräumen der Halle bzw. Räume sowie die besenreine Übergabe; beim Sportplatz, Kleinspielfeld bzw. Hartplatz die gereinigte Übergabe, hat der Veranstalter bzw. Benutzer vorzunehmen. Genaueres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Trifft dies nicht zu, läßt die Gemeinde auf Kosten des Verursachers bzw. des Benutzers reinigen.

§ 7

In begründeten Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Die Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung gemeindeeigener Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstige Räume vom 01. Februar 2009 außer Kraft.

76307 Karlsbad, den 17.04.2013

Knodel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.